

1. Auf Landesebene gibt es zur Förderung von Investitionen in Kindertageseinrichtungen einen Kriterienkatalog mit zuzuordnenden Punktwerten, der Einstufungen transparenter macht. Gibt es eine entsprechende Kriterienliste für die Stadt? Wenn ja: warum wurde sie der Vorlage nicht beigelegt?
2. In der Anlage 1a sind geschätzte Sanierungskosten für Schulhaus, Außenanlage und Turnhalle aufgeführt, die nicht immer der aktuellen Beschlusslage entsprechen. Wann werden die zur Fördermittelbeantragung einzureichenden Kosten vorgelegt?
3. In den Prioritätenlisten für Schulen und Kindertagesstätten (Anlagen 1 und 2) werden einzelne Kindertagesstätten als "Hort der Grundschule ..." bezeichnet, auch wenn dieser Hort nicht am Standort der GS geführt wird. Seit mehr als zehn Jahren ist ein Hort in Sachsen-Anhalt nicht mehr "Teil der Grundschule" nach Schulgesetz.  
Ich frage:
  - Auf welchen fachlich-organisatorischen und rechtlichen Grundlagen basiert diese Zuordnung?
  - Wie ist diese Sonderstellung zu den übrigen Kindertagesstätten (Hortangeboten) im Sozialraum zu werten, wie wirkt sie sich aus?
4. Auf S. 8 der Vorlage (Anlage 2) wird der Hort der Bartholomäusgemeinde in Kategorie IV eingeordnet: "Einrichtungen mit Sanierungsbedarf, die aus wirtschaftlichen **und** demografischen Gründen nicht in die Prioritätenliste aufgenommen werden können". Nachfragen beim Träger haben ergeben, dass Voranmeldungen bis 2013 vorliegen und den acht frei werdenden Plätzen im kommenden Jahr 30 Bewerber gegenüberstehen. Wie ist unter diesen Umständen die Einordnung zu verstehen?

gez. Dr. Annegret Bergner  
Stadträtin

### **Antwort der Verwaltung:**

Zu 1.

Dieser Kriterienkatalog des Landes wird als Demografiecheck bezeichnet und gilt verbindlich für alle Investitionen im sozialen Bereich, so auch für die Investitionsplanung in Hinblick auf Kindertagesstätten und Schulen in Halle. Hier soll sichergestellt werden, dass Förderungen von Investitionen nachhaltig sind und ihren Sinn auch nach längerer Zeit nicht durch den demografischen Wandel verlieren.

Er beinhaltet Aussagen zu folgenden Kriterien:

1. Prüfung der nachhaltigen Auslastung
2. Prüfung der räumlichen und örtlichen Nachfrage
3. Prüfung der nachhaltigen Vernetzung
4. Prüfung der langfristigen Nutzungsfähigkeit
5. Prüfung der möglichen Alternativen

Eine Punktwertverteilung ist nicht veröffentlicht. Das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt verwendet intern Maßzahlen für das „Gewicht des Prüfkriteriums“, die der Verwaltung nicht bekannt sind.

Um die Investitionen „demografiefest“ und nachhaltig zu machen, hat die Verwaltung (Jugendhilfeplanung gemeinsam mit der Stadtplanung, der Sozialplanung und der Schulentwicklungsplanung) zuständigkeithalber eine Vorlage erarbeitet, wobei die nachfolgend aufgeführte Kategorisierung die Grundlage für die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens war:

- Einschätzung und Bewertung der Entwicklungen in den verschiedenen Stadtteilen;
- Abstimmung der Kita- und Schulstandortplanung, bis hin zur gemeinsamen Standortentwicklung;
- Bewertung der bisherigen Auslastung der Einrichtungen;
- Entfernung zu umliegenden Kindertagesstätten / Schulen;
- bekannte erfolgte und geplante Investitionsplanungen im Kindertageseinrichtungsbereich (z.B. PPP) und
- konzeptionelle Verknüpfung von Einrichtungen,
  - a) Gestaltung des Überganges vom Kindergarten zur Grundschule
  - b) Zusammenarbeit Grundschule und Hort
  - c) Konzeptgestaltung einer integrativen Einrichtung in Kooperation mit anderen Partnern (z.B. mit einem Krankenhaus).

Unter diesen Aspekten erfolgte eine Bewertung. Im Ergebnis wurden die Einrichtungen nach dem Prioritätsprinzip in 4 Kategorien eingeteilt.

Zu 2.

Die Anlage 1a 'Schulen' enthält die anfänglich geschätzten Baukosten (abgeleitet aus Bruttogeschossfläche mal PPP-Erfahrungswerte, je sanierungsbedürftigen Quadratmeter Bruttogeschossfläche).

Zu den fünf Prioritäten gemäß Vorlage (Priorität 1 bis 5) wurden mit dem EB ZGM entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, wonach über das ZGM und ggf. externe Planer zu gegebener Zeit zu jedem Standort eine Kostenschätzung gem. HOAI Phase 2 ermittelt wird. Die Fertigstellungstermine wurden gestaffelt. Beginnend mit der GS Kröllwitz ab 13. November 2007, werden die Projekte schrittweise vorgestellt. Der letzte Termin ist im Januar 2008 und betrifft die SK Wittekind. Für den Standort GS Frohe Zukunft wird es erst im März 2008 zu einem zweiten "Anliegergespräch" über gemeinsame Nutzerinteressen kommen.

Somit werden bis Anfang Februar 2008 für fünf Standorte die Kostenschätzungen gem. HOAI Phase 2 vorliegen. Der Standort GS Frohe Zukunft wird nach dem März 2008 bearbeitet.

Zu 3.

Die Bezeichnung „Hort der Grundschule“ kommt aus der Zeit, als Horte noch Bestandteile der Grundschulen nach dem Schulgesetz waren.

Mit der Übernahme der vorhandenen Hortstandorte durch die Träger der örtlichen Jugendhilfe gibt es eine solche Bindung aus rechtlichen Gründen nicht mehr.

Auf Grund der traditionellen Nähe der Grundschulen und der Horte gibt es enge Bindungen zwischen den beiden Einrichtungsarten. So wird die Bezeichnung „Hort der Grundschule“ im Sprachgebrauch auch weiterhin verwendet.

Eine große Zahl der Horte befindet sich auf dem Gelände der Grundschulen oder in unmittelbarer Nachbarschaft. Viele Eltern nehmen dieses Betreuungsangebot für ihre Kinder vor Ort wahr. Aus diesem Grund ist eine „informelle“ Zuordnung zur jeweiligen Grundschule naheliegend. Dieser Umstand begründet keine Sonderstellung gegenüber anderen Kindertagesstätten. Trotzdem werden wir, um Missverständnisse zu vermeiden, die Horte zukünftig formaljuristisch korrekt bezeichnen.

Zu 4.

Die Einordnung in die Kategorie IV erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Grundschule Wittekind und der Hort an dieser Grundschule über das PPP-Modell saniert werden. Die Existenz des Hortes der Bartholomäusgemeinde wird damit nicht in Frage gestellt. Die Knappheit der Fördermittel im Verhältnis zu dem bestehenden Sanierungsbedarf macht eine Schwerpunktsetzung bei der Empfehlung zur Vergabe der Mittel erforderlich. Die Verwaltung hat dabei die Verantwortung für die gesamtstädtische Versorgung. Wenn in einem Grundschuleinzugsbereich ein Hort saniert ist oder über das PPP-Modell saniert wird (Kategorie III), sieht die Verwaltung bei Anlegung der oben aufgeführten Kriterien zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens keine Möglichkeit, dem Land weitere kleinere Horteinrichtungen zur Investitionsförderung zu empfehlen.

r. habil. Hans-Jochen Marquardt  
Beigeordneter für Kultur und Bildung